

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Aufruf 03/24 zur LES - Umsetzung der LAG Großglockner/Mölltal - Oberes Drautal in den Aktionsfeldern 1 bis 4 der LES - Einreichfrist 06.08.2024
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Dieser Aufruf zur Projekteinreichung dient der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) 2023-2027 der LEADER-Region Großglockner/Mölltal – Oberes Drautal. Projekte können in den Aktionsfeldern 1-4 eingereicht werden.</p> <p>Die Projektauswahl erfolgt auf Basis der festgeschriebenen Auswahlkriterien. Wir empfehlen vor Projektanträgen ein Beratungsgespräch. Die Mitarbeiter:innen stehen für Fragen gerne zur Verfügung und unterstützen bei der Fördereinreichung.</p> <p>LAG-Manager: Mag. Gunther Marwieser Tel: 06643252645 E-Mail: region@grossglockner.or.at</p> <p>Die lokale Entwicklungsstrategie (LES) ist auf der Homepage der LEADER-Region einsehbar. Link: www.rm-kaernten.at</p> <p>Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: "h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft."</p> <p>Die PAG-Sitzung findet voraussichtlich Ende August statt.</p>
Gewählte Org.-Einheit:	LAG Großglockner Mölltal - Oberes Drautal
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	11.Jun.2024 bis: 06.Aug.2024

Festgelegte Budgethöhe:	320.000,00 €
Kontaktdaten ausschreibende Lokale Aktionsgruppe:	LAG Großglockner Mölltal - Oberes Drautal KTN04 Stall 6, 9832 Stall im Mölltal T: 0664 32 52 645 E: region@grossglockner.or.at
Ansprechperson:	Gunther Marwieser Stall 6, 9832 Stall T: +43 6643252645 E: region@grossglockner.or.at
Kontaktdaten Leaderverantwortliche Landesstelle:	Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee T: 050 536 11002 E: abt10.dfp@ktn.gv.at
Ziele des Verfahrens	
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Aktionsfeld 1: Steigerung der Wertschöpfung: in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, Kleine und mittlere Unternehmen, Einpersonnenunternehmen, Handwerk • Aktionsfeld 2: Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes: Natur- und Ökosysteme, Kultur, Bioökonomie: Land-und Forstwirtschaft, sonstige biogene Abfälle, Reststoffe und Nebenprodukte; Kreislaufwirtschaft • Aktionsfeld 3: Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Daseinsvorsorge wie z. B. Dienstleistungen, Nahversorgung; Regionales Lernen und Beteiligungskultur (wie beispielsweise Lokale Agenda 21 Prozesse); Soziale Innovation • Aktionsfeld 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel: Energie: Endenergieverbrauch, erneuerbare Energie; Treibhausgas-/CO2 Einsparung; Nachhaltige Mobilität; Land- und Forstwirtschaft; Wohnen; Dienstleistungen
Fördergegenstände	
FG-Nummer:	1
Bezeichnung:	LES-Umsetzung auf lokaler Ebene
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	LES-Umsetzung auf lokaler Ebene
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	

Förderwerber

Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

zeitlicher Ablauf:

Zeitraum Projekteinreichungen: 11.06.2024 - 06.08.2024

Zeitraum Nachreichfrist: 07.08.2024 - 21.08.2024

Zeitraum Aufbereitung und Einberufung des Projektauswahlgremium & Projektbeschlussgremium (PAG): 07.08.2024 - 28.08.2024

PAG-Sitzung frühestens (in Planung): Mittwoch 28.08.2024

Zeitgleich ist die PAG-Sitzung bei positiven Förderungs-Beschluss der Kostenanerkennungsstichtag.

ACHTUNG! Kosten die vor dem Kostenanerkennungsstichtag anfallen, können nicht gefördert werden!

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 19.4.1 Das Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.
- 19.4.2 Für die Genehmigung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig.
- 19.4.3 Bei Schirmprojekten gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen der förderwerbenden Person und dem Begünstigten des Unterprojektes über die Umsetzungsmodalitäten.
- 19.4.4 Das Projekt muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen.

- 19.4.5 Die Umsetzung des Projekts erfolgt im ländlichen Gebiet. Im Rahmen einer Privilegierten funktionalen Partnerschaft (PFP) einer LAG mit Städten mit bis zu 110.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können Projekte auch in diesen Städten umgesetzt werden. Für diese Projekte gilt zusätzlich Folgendes:
 - Nutzen für die LEADER-Region - regionale Wirkung - mindestens eine Akteurin oder ein Akteur aus einer der Gemeinden der LEADER-Region ist aktiv am Projekt beteiligt und profitiert direkt (als Endbe günstigte) davon.
 - Auseinandersetzung mit dem Kulturerbe, Kapazitätenaufbau und kreative Weitergabe von immateriellem Kulturerbe Die Bewertung von Projekten hinsichtlich der Erfüllung der ergänzenden Vorausset zungen gemäß Punkt 19.4.7.1 und Punkt 19.4.7.2 obliegt dem BMKÖS.
 - Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird.
 - Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

- Sachkosten - Personalkosten - Investitionskosten – unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 73 der VO (EU) 2021/2115 GSP-VO - Investitionskosten für historische Güter sowie gebrauchte Güter sofern sie im Handel oder beim Hersteller bezogen werden und von projektspezifischer Relevanz sind, ausgenommen technische Anlagen und Maschinen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 63 Absatz 3 der GSP-AV eingehalten werden. Pauschalen auf Basis von Haushaltsplanentwürfen (Draft Budgets): Pauschalen auf Basis von Draft Budget (Haushaltsplanentwurf) gemäß Artikel 83 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 für förderfähigen Kosten bis zu EUR 100.000 sind möglich. Die Bewilligende Stelle

entscheidet auf Basis eines Kriteriensets, ob eine Anwendung dieser Vereinfachten Kostenoption (VKO) für ein Projekt geeignet ist.

Nicht-förderfähige Kosten:

- Unbare Eigenleistungen. - Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig. - Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

Zusätzliche Information:

* Personalkosten * Studienkosten * reine Planungs- und Entwicklungskosten * Plausibilität der Kostenpositionen muss gegeben sein

Unter- und Obergrenze:

Die Untergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei EUR 10.000 förderfähigen Gesamtkosten. Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Projekt dürfen EUR 230.000 nicht überschreiten.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

Vorhabensarten	Förderhöhen
Aktionsfeld 1: Steigerung der Wertschöpfung	25 %
Aktionsfeld 2: Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes	50 %
Aktionsfeld 3: Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen	50 %
Aktionsfeld 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	50 %

Zuschläge

Zuschläge:

- keine

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

19.6.7 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe. 19.6.8 Zusätzlich sind die Vorgaben gemäß Punkt 1.7.5.5 zu beachten. 19.6.9 Liegen die Freistellungsvoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht vor, wird der Zuschuss als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) 2023/2832 gewährt.

Zusätzliche Information:

- keine Doppelförderung

- Förderobergrenze lt. Landes- und Bundesvorgaben (KPC, ÖHT, AWS, etc.)

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)